

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Haupt-Redaktion: Hannover 57618
Telefon-Nr.: 24171

Der Abonnementspreis beträgt durch Post bezogen monatlich 0,75 Goldmark
Ver- und Geschäftsanzeigen jeder Art werden nicht angenommen

Verantwortlich für den Inhalt: Heinz Umbert, Offen. Druck: H. Hausmann & Co., Böhm
Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Böhm 1. W., Wiemelbauer Straße 38-42
Telefon-Nr.: 88, 89, 98
Telegramm: Arbeiterband Böhm

Unternehmerpläne.

Der aufmerksame Beobachter den Zeitverhältnisse geniebt gegenwärtig wieder einmal das wunderbare Schauspiel: Die deutsche Unternehmervelt lacht! Sie schäumt über vor stützlicher Enttäuschung, weil die Reichsregierung nicht so offen, wie die Unternehmer das wünschen, den Kampf aufnimmt gegen das, was die Unternehmung „Marxismus“ nennen. Dr. Länger und Dr. Ruflo, Dr. Suggenheimer und Hilger sind die Sprachrohre der stehenden Unternehmervelt. Dr. Länger äußerte sich in Nr. 1 „Der Arbeitgeber“ sehr deßhalb über den Reichsarbeitsminister Dr. Brauns, der bekanntlich in seiner sozialpolitischen Einstellung seit dem letzten Sommer eine bemerkenswerte Änderung vorgenommen hat. Dann aber sieht Länger aus einander, daß nicht die Glieder der Wirtschaft, sondern diese „Wirtschaft“ selber der Sozialpolitik bedürfe. Das heißt: Der Arbeitgeber bedarf der Sozialpolitik, der Arbeitnehmer muß warten, bis die „Wirtschaft“ nach Ansicht der Unternehmer wieder gesund ist und zusehen, was dann für ihn abfällt. Daß die Verwirklichung dieser Theorie gleichbedeutend wäre mit dem Hungertode Hunderttausender und mit der Verelendung von Millionen, davon weiß Dr. Länger nichts. Offenbar und energiegelicht rückt in Nr. 2 des „Arbeitgeber“ Dr. Suggenheimer, der bisherige Industrielle, dem Problem zu Weib in einem Artikel über die neue Arbeitszeitverordnung. „Fürchterliche“ Anklage erhebt er gegen die Regierung. Das gute deutsche Volk hatte im Herbst 1923 nach Suggenheimer endlich erkannt, was und nicht: Mehr Arbeit. Mit einem Schlage hätte es sich frei gemacht von den „Irrethümern“, denen es fünf Jahre nachgelassen war! Es hatte die „Mühseligkeit des Parlamentarismus“ eingesehen, es hatte begriffen, daß die „Errungenschaften“ auszubauen, um wieder zu arbeiten. Wie man sich noch in einem solchen Unternehmerkopfe die Welt! Der Rückgang der deutschen Produktion, verursacht durch vielerlei Umstände: Einstellung Demobilisierter als zum Teil unproduktiver Anhängsel der Betriebe, Verringerung der Leistung durch die Wertentwertung und was damit zusammenhängt, war auf dem besten Wege, überhand zu nehmen. Zahlreiche Nachweise aus allen Industriezweigen verzeichneten ein Sinken der Produktionsleistung je Arbeiter seit 1920, in manchen Industriezweigen war die Produktionsleistung fast ganz oder voll erreicht. (Dieselben Erscheinungen hatten wir auch in anderen Ländern. In Ungarn erreichte 1923 die Kohlenproduktion fast den Vorkriegsstand trotz verkürzter Arbeitszeit und bei nur ganz geringer Beschäftigungsvermehrung.)

In Deutschland wurde diese Entwicklung durch den Ruhrkrieg unheimlich aufgeblasen. Rasende Wertentwertung, wahnhaft steigende Preise, immer größerer Abstand der Löhne von dem Lebensbedarf auf der einen Seite; Vereinerung gewisser Schichten am Ruhrkrieg, an der Wertentwertung auf der anderen Seite, das war hier das Merkmal des Jahres 1923. Alljährlich schufen die Unternehmer die Vorbedingungen für ihre Attake auf den Wohlstand, auf alle sozialen Errungenschaften der letzten Jahre durch Wertsentwertung und Betriebsstillegungen. Nicht volkswirtschaftliche Erkenntnisse, sondern Hunger und Elend zwangen große Teile der deutschen Arbeiterschaft zur Annahme von Unannehmlichkeiten auf längere Arbeitszeit und kürzere Entlohnung. Die Regierung und der Arbeitsminister hielten wieder mit dabei. Das Resort des letzteren half unentwegt mit an der Niederhaltung der Löhne, um damit einen Druck auf die Arbeiter zugunsten längerer Arbeitszeit auszuüben. Wenn man, wie die Gewerkschaften es wollten, im Not den Ruhrkampf abgebrochen oder früh genug energisch den Kampf gegen Inflation und Steuerschwarzarbeit aufgenommen hätte: nie wäre es zu dem Elend gekommen, unter dem unser Volk jetzt leidet. Arbeitsfreudigkeit und Produktionssteigerung wären kaum gekommen, ohne daß das Unternehmertum über weite Teile der Arbeiterschaft wieder (auf kurze Zeit!) die Sklavenpeitsche schwingt.

Fürher war der „Parlamentarismus“ den Herren Suggenheimer und Brauns recht, als in den Drei- und Vierklassenhäusern die Arbeiter nichts zu sagen hatten oder als man im Reich dem Sozialminister „den Daumen aufs Auge drücken“ oder ihn, wenn er nicht portierte, wegzulassen konnte durch ein ungenügendes Augenmerk des Monarchen. In den letzten Jahren haben die Parlamente nur das Notdürftigste und auch das oft nur halb getan, aber die Forderungen der Arbeitnehmer wurden doch zum Teil erfüllt und das kann ein Schwarzmacher nicht ertragen. Nur sein Weltbild, seine Wirtschaftsauffassung ist ideal und moralisch und alles andere muß niedergetrampelt werden!

Wie ein „Blitz aus heiterem Himmel“ hat deshalb für Suggenheimer die Arbeitszeitverordnung gewirkt, die den Grundbesitz des Nichtindustriellen aufrecht erhält und nur soziale Ausnahmen die möglichsten zugunsten der Unternehmer vorsteht. Die Witzungen sind nach Suggenheimer „vernichtend“ und werden noch vernichtender werden. Die alte Unruhe ist wieder da und die alten Zustände drohen noch Ablauf der meist kurzfristigen Tarifverträge wiederzukommen. Daß die Verordnung zunächst dem Tarifvertrag die Vereinbarung über längere Arbeitszeit ausweicht und dann ist der Regierung Maßnahmen erlaubt, wenn dieser Weg versagt, ist Suggenheimer ein Dorn im Auge.

Ein „Schrei der Entrüstung und Empörung“ sei, sagt Suggenheimer, nach Erlaß dieser Verordnung „durch das Land“ gegangen. Mit der einen Hand werde genommen, was mit der anderen gegeben wurde. Nur wenigen geriede der Tarifvertrag zum Nutzen und sie hätten keinen Anspruch auf Berücksichtigung gegenüber dem, was für das ganze Volk erforderlich sei.

Suggenheimer proklamiert für die Unternehmer das Recht der Rawehr gegenüber einer Gesetzgebung, die so das Interesse der Arbeitnehmer (das natürlich nach Suggenheimer zugleich das Volksinteresse ist), mißachte. Er sagt:

Wir können, wir dürfen dieser Verordnung nicht Raum geben, wir nicht folgen, wir müssen ihr entgegenarbeiten, weil wir sonst Gefahren gefährden als unsere eigene Person, unsere eigene Sicherheit, weil wir sonst von uns wissen die einzig noch bestehende Möglichkeit zur Rettung des ganzen Volkes.“

Dieser Leitende Aufsatz im Organ der deutschen Arbeitgeberverbände ist eine offene Kampfansage an die deutsche Arbeiterschaft. Auf die Reichsregierung hofft das Unternehmertum immer noch, die Papier- und Wappfabrikanten hoffen auf die „Einfuhr“ des Arbeitsministers, daß er beachtenswerte Tätigkeiten usw. an Maschinen als „Arbeitsbereitschaft“ anerkennen und damit auch im Rahmen der Verordnung hierfür längere Arbeitszeit als zwölf Stunden (1) zulassen werde. Danach würde schließlich auch der Dreher zu 14 oder 16 Stunden gezwungen werden können!

Die Herren Schwarzmacher verlernen durchaus, daß man zu gesteigerter Produktion nicht nur Betriebe und Arbeiter, sondern auch leistungsfähige und leistungswillige Arbeiter haben muß. Mit Außerachtlassung und Sklavenpeitsche vermag man für lange Dauer Scheinerfolge erzielen: zur Gewöhnung der deutschen Wirtschaft kommt man aber nur, wenn der Arbeitnehmer ein freudig mitkassendes Glied dieser Wirtschaft ist.

Wären die Unternehmer das nicht einsehen, so wird es ihnen die Verwahrung und Vergewissung der Arbeitnehmerschaft schmerzhaft begehren lassen.

Ausdauer

Schroff ragt im weißen Meer ein Fels,
Um den die Wogen branden.
Mit donnerndem Geföse bricht
Sich ihre Kraft zuschanden.

Stürzt eine Woge kraftverbraucht,
Kommt eilends eine zweite.
Erliegt sie, eilen andre schon
Als Helfer aus der Weite.

Und keine ist im Angriff lahm,
Und keine läßt sich dämpfen,
Denn jede strebt zu gleichem Ziel,
Drum muß auch jede kämpfen.

Die Woge spült, die Woge wühlt,
Nichts kann ihr Endziel kürzen.
Stolz ragt der Fels, doch einmal wird
Er in die Brandung stürzen. Victor Kalinowski

Im Bergbau laufen die Tarifverträge fast überall gleichzeitig mit den Vereinbarungen über die Ueberarbeit. Dann heißt es für die Bergarbeiter: Kämpfen oder weiter verfluchen! Wollen die Bergleute das letzte nicht, so müssen sie aufhören, zu schwagen, sich aufheben zu lassen gegen ihre Organisationen, sondern Tag für Tag, Stunde für Stunde arbeiten an der Geschlossenheit und Stärkung ihrer Organisation.

Der Staatsbergbau in Gefahr.

Die Befassung des Ruhrbergbaus durch die Ricium-Verträge ist so groß, daß eine große Zahl von Ruhrzechen, besonders soweit sie nicht zu Konzernen der Eisenindustrie gehören, sich in großer Geldverlegenheit befinden. Sie haben keine oder nicht genügend Mittel zur Fortführung der Betriebe und müssen sich deshalb nach Krediten umsehen. Die Betriebe sind teilweise in Gang, die volle Beschäftigung ist aber noch nicht möglich, weil teilweise der Absatz dazu nicht ausreicht, vor allen Dingen aber die Regiehohe noch so wenig in Ordnung ist, daß sie in bezug auf die Anlieferung von leeren Waggons und auf den Abtransport der Kohle noch lange nicht den Ansprüchen genügt, die bei normaler Förderung zu stellen sind. In der letzten Zeit konnten den Betrieben nur etwas über die Hälfte der Waggons gestellt werden, die bei normaler Förderung gebraucht werden. Infolgedessen ist auch der Selbstgang für verkaufte Produkte so gering, daß er nicht die Lohnzahlung an die Gesamtbelegschaft ermöglicht. Um schlüsseln ist dies für die reinen Zechen, die nicht mit Eisenwägen um in Verbindung stehen. Dazu gehören auch die preussischen Staatszechen im Ruhrgebiet, die Silber- und die Staatszechen im Bezirk Reddinghausen. Die Arbeitslosigkeit wird natürlich außerordentlich erschwert durch die noch immer ungeklärte Reparationsfrage und was damit zusammenhängt sowie dadurch, daß man noch gar nicht weiß, ob nach Ablauf der Ricium-Verträge mildere Bedingungen zu erzielen sein werden. Auf der anderen Seite verharret die Reichsregierung bei ihrem Standpunkte, daß sie nicht in der Lage sei, die Reparationskosten zu bezahlen, so daß infolgedessen die Ruhrzechen vorläufig mehr als ein Viertel ihrer Förderung ohne Bezahlung abgeben müssen. Das schafft nicht nur für die Bergbaubetriebe an sich eine schwierige Lage, sondern führt automatisch zu einer schweren Bedrückung und gesteigerten Ausbeutung der Bergarbeiter, so daß man gewissermaßen unabweisbar voraus berechnen kann, daß dieser Zustand nicht lange andauern kann, ohne zu heftigen Explosionen zu führen. Wenn das Reich nicht zahlen kann, wenn man mit Zahlung nicht die sich anbahnende Gesundung seiner Finanzverhältnisse unterbinden will, so kann doch andererseits die Lage an der Ruhr nicht so bleiben. Der Bergbau im unbesetzten Gebiet erzielt Ueberpreise von 8 bis 10 Mark und mehr je Tonne, weil er von der Ricium-Belastung frei ist. Die Arbeiterschaft hat deshalb ein dringendes Interesse daran, daß von Reich wegen die Riciumlast von dem Ruhrgebiet genommen und auf die gesamte deutsche Wirtschaft verteilt wird. Die gegenwärtige Lage führt zu einer großen Gefahr auch für den preussischen Staatsbergbau, die unter allen Umständen abgewendet werden muß.

Die preussischen Staatszechen sind genötigt, nach umfangreichen Krediten Ausschau zu halten, um den Betrieb in größerem Umfang durchführen zu können. Es erscheint lächerlich, daß Preußen, welches ungezählte Trillionen vom Reich zu fordern hat, welches über eine Anzahl guter Bergwerke, über die drei besten Kaliverte Deutschlands und über ungeheuren Grundbesitz zu verfügen hat, nicht die paar Duzend Goldmark ungenutzbar heranbringen kann, die es für seine wirtschaftlichen Betriebe braucht. Es könnte sich helfen, wenn es auf Grund seiner eigenen Substanz etwa eine Bankbank gründen oder Anleihen aufnehmen wollte. Das geschieht aber nicht, um dem Reiche seine Schweregelten zu machen, um nicht eine neue Inflationsgefahr heraufzubeschwören.

Das preussische Staatsministerium verlangte vom Ständigen Ausschuss des Reichstages die Genehmigung einer Verordnung, welche das Staatsministerium ermächtigt, für die Bergwerke und Bergwerke im Bezirk Reddinghausen eine eigene Aktiengesellschaft zu bilden. Aus der Begründung ging hervor, daß die Regierung diese Gründung wollte, um die Betriebe in Stand zu setzen, das eigene Kapital zu beschaffen und die Betriebe zu verwalten und auszubeuten. Die Verträge zur Verwaltung und Ausbeutung wurde von den Bürgerlichen abgelehnt, ebenso der sozialdemokratische Antrag, die Aktien der neuen Gesellschaft im Interesse einer einheitlichen Wirtschaft und Betriebsführung der preussischen Bergwerke- und Süßen- u. S. aus Verwaltung und Betretung zu übergeben. Angenommen wurde von Sozialdemokraten, Kommunisten, Gen-

trum und einigen Deutschnationalen der sozialdemokratische Antrag, daß das Staatsministerium zur Veräußerung von Aktien nur befugt ist, wenn es vorher die Zustimmung eines vom Landtag eingesetzten Ausschusses eingeholt hat. Den Wünschen unserer Kameraden auf enge Verbindung der neuen Gesellschaft mit der großen Preussischen Bergwerks- und Süßen- u. S. will die Regierung nachkommen. Sahung und Verträge der neuen Gesellschaft sollen in Anknüpfung an Sahung und Vertrag der großen Aktiengesellschaft aufgestellt werden, der Vorstand der letzteren soll in ausschlaggebender Weise am Aufsichtsrat der neuen Gesellschaft beteiligt werden.

Die Bemühungen unserer Kameraden haben also nur einen sehr geringen Erfolg gehabt, es kam zwischen ihnen und den Volksparteien, Demokraten und einigen Deutschnationalen zu lebhaften Kontroversen, auch der sozialdemokratische Handelsminister Siering wurde von Volksparteilern heftig angegriffen. Es wird aller Aufmerksamkeit der Arbeiterpartei bedürfen, um der Verschleuderung von Staatsgut zu begegnen, die von gewissen bürgerlichen Kreisen gewünscht und gefördert wird.

Lohnverhandlungen im Bergbau.

Bei den Lohnverhandlungen am 17. und 18. November in Berlin wurden die Löhne, die für die erste Januarhälfte galten, auch für die zweite Januarhälfte in derselben Höhe festgesetzt für Sachsen, Niedersachsen und Obersachsen. Für die anderen Kreise (für die Ruhe wurde im Herbst verhandelt), waren die Verhandlungen bei Rebellionsstille noch nicht erledigt.

Aus den Verhandlungen von der Ruhe sei noch mitgeteilt: Die Unternehmer haben die Verbindlichkeitsklärung der beiden letzten Schiedsprüche (Arbeitszeit und Lohn) beantragt. Im Lohn wollen sie keine Zugeständnisse machen, da sie, weil das Reich keine Reparationsleistungen leiste, kein Geld hätten und eventuell wieder Betriebe stilllegen müßten.

Bei der Frage der Arbeitszeit für durchgehende Betriebe verlangten die Arbeiter Verkürzung der 60 Stunden einschließlich Sonntag, während die Unternehmer erklärten, sie fügten sich jetzt dem Streikbruch, würden sonst aber heute nicht für 72 Stunden, sondern mindestens für 78 sein! Die Arbeitnehmervertreter verlangten Klärung der Frage, auf welche Arbeiter der Satz des 8 7 der Arbeitszeitverordnung Anwendung finden solle. Die Unternehmer wehrten sich gegen diese Schenkung für Arbeiter in gefährlichen Betriebsabteilungen usw. die Regierung will Sachverständige vor der Entscheidung hören. Die bessere Bezahlung der Ueberstunden vor heißen Betriebspunkten wurde von den Unternehmern abgelehnt, sie verteidigten auch ihre Bebingeregelung nach dem neuen Arbeitszeitabkommen. Wenn sie nach den Wünschen der Arbeiter bereit würde, kam mehr als 10 Zuschlag heraus, dazu hätten sie aber kein Geld. Die Lieferung von Lebensmitteln anstelle von Lohnzahlung, die in einzelnen Betrieben vorgenommen wurde, soll in Verhandlungen mit den Betriebsräten der betr. Zechen geprüft werden, um nach Möglichkeit die Wünsche der Arbeiter zu erfüllen. Die Bezahlung der verkürzten Sommerbelegschaft soll erfolgen auf Grund des Lohnes, der nach dem Durchschnittslohn von 4,20 Mk. berechnet wird.

Die Aufgaben der Gewerkschaften in der gegenwärtigen Lage.

Zu diesem Punkt faßte die Bundesausschuss-Sitzung des IOGB, die am 15. und 16. Januar stattfand, einstimmig folgende Entschliessung:

„Die zurückliegenden Monate brachten die gewerkschaftlichen Organisationen in schwere Bedrängnis. Außenpolitische Einwirkungen, eine verfehlte Wirtschaftsführung im Innern im Verein mit einer beispiellosen Geldbeschränkung ließen die Zahlen der Ausarbeiter und ganzlich Erwerblosen über alles Maß anschwellen, verbreiteten Not und Elend selbst in den Reihen der noch Beschäftigten in einem fast lähmenden Umfang.“

Das Unternehmertum nutzt diesen Zustand bedenkenlos aus. Unter dem Schlagwort „Steigerung der Produktion“ wird die Arbeitszeit verlängert, werden die Löhne abgebaut, mehrten sich die Bedrückungen, von weitreichenden Tarifverträgen zu sogenannten Werksvereinsverträgen (Betriebsräten), so sogar zum individuellen Arbeitsvertrag überzugehen, leisten sogar staatliche Schlichtungsstellen den Arbeitgebern hierbei hilfreiche Hand. Der Arbeiter soll in sein früheres Verhältnis zurückgeworfen werden. So wenig präferentiale Wortwahlkeit diese Dinge zu meistern vermag, so falsch wäre es, in ergebenem Dulden die Hände in den Schoß zu legen. Die Arbeiterschaft hat schon manche Krise überdauert, um sich kräftiger wieder zu erheben, sie wird auch diese überwinden; um so schneller und nachhaltiger, je eher sie ihrer Kraft wieder bewußt wird und sie zweckmäßig anwendet. Der Kampf ist bereits überunden; in einigen Industriezweigen steigt der Beschäftigungsgrad und führt den Verbänden neue Mitglieder zu, weit zudem auch die Anteilnahme bitter wieder, die manchem die Einflüsterungen falscher Freunde ihr Ohr liehen und die Mühseligkeit aufgaben.

Die Gewerkschaften sind von lehr- und grundsätzlich für volle politische Freiheit eingetreten, sie müssen daher schon deshalb

die Aufhebung des Ausnahmezustandes fordern, ganz abgesehen davon, daß der Ausnahmezustand sie auch in ihrer wirtschaftlichen Betätigung erheblich einschränkt.

Der Kampf um die Verkürzung der Arbeitszeit ist eine der frühesten Lebensüberannan der deutschen Gewerkschaften; sie werden in diesem Bestreben fortfahren trotz Arbeitszeitverordnung und Ermächtigungsgesetz, bis zur restlosen

Wiederherstellung des Achtstundentages. Die Verkürzung der Arbeitszeit ist um so weniger haltbar, als sie auch auf die Produktion und Gewerbe ausgedehnt wurde, wo alle Voraussetzungen hierfür fehlen, und namentlich zahllose Hände feiern müssen. Trotz Friedensvertrag und innen- und außenpolitischer Widerstände gilt möglichst umfassende

Unterbringung der Arbeitslosen, sei es auch unter entsprechender Umschichtung als unabweisbare Pflicht. Steigerung der Produktion auf Kosten der Arbeitszeit und der Löhne hat sich noch immer auf die Dauer als unrentabel erwiesen. Der Kampf um die

Erhöhung der Löhne

ist mit neuer Kraft fortzuführen, da die heutigen Löhne weit, zum Teil bis zur Hälfte hinter den Friedensstand zurückgeblieben. Aber auch die Einaufführung der Löhne bis zum Friedensstand und darüber hinaus würde keine fühbare Belebung für die Arbeitnehmer bedeuten, wenn nicht gleichzeitig die Preise abgebaut werden. Diese Forderung ist um so berechtigter, als die Preise in Deutschland heute vielfach über den Weltmarktpreise stehen, obwohl fast ausnahmslos der Anteil des Lohnes am Preise um ein Vielfaches gesunken ist.

Die Rechte des Arbeiters im Betrieb sind in erster Linie nicht minder das Koalitionsrecht bzw. dessen ungefährtete Anwendung für Arbeiter in öffentlichen Betrieben. Die Fortführung, ja selbst Aufrechterhaltung der Sozialgesetzgebung ist bedroht, angeblich wegen Mangel an Mitteln des Staates, obwohl dessen Steuerpolitik erfolgreiches wäre, legte sie den Besessenen diese Strauß

Wirtschaftsteil.

Die Ernährungslage Deutschlands.

Die Reichsregierung hat für die Untersuchung der Ernährungslage Deutschlands durch die Entente zahlmässige Unterlegen beschaftigt, die durch ihre wiederholten eingehenden Prüfungen jeden Anspruch auf Zuverlässigkeit erheben können. Danach stellt sich das Gesamtbild der Ernährungslage Deutschlands etwa folgendermassen dar:

Die Ernte an Brotgetreide betrug im Jahre 1913, und zwar im jetzigen Gebiet des Deutschen Reiches, 14 Millionen To. Unter Anrechnung der Importe und Exporte standen uns insgesamt 15,4 Mill. To. zur Verfügung. Demgegenüber beträgt für 1923 die Ernte an Brotgetreide rund 10 Mill. To., wozu in den ersten sechs Monaten rund 1 Mill. To. eingeführt wurden, so daß für 1923 rund 11 Mill. To. zur Verfügung stehen. Um die gesamte zum Verbrauch verfügbare Brotgetreidemenge auf die Höhe von 1913 zu bringen, müßten trotz der günstigen Ernte immer noch 4,4 Mill. To. Brotgetreide eingeführt werden.

Deutschlands Viehbestand. Im Jahre 1913 betrug der durchschnittliche Fleischverbrauch pro Kopf 52 kg, im Jahre 1923 ist er auf 26 kg pro Kopf zurückgegangen. Um ihn wieder auf die Vorkriegshöhe zu bringen, wäre eine Einfuhr von etwa 1,5 Mill. To. Fleisch nötig. Gegenüber 1913 zeigt die Viehzählung am 1. Dezember 1922 folgenden Rückgang an Viehbestand: 1,8 Millionen Stück Rinder, 0,3 Millionen Stück Kälber, 7,9 Mill. Stück Schweine; vermehrt hat sich lediglich der Bestand an Schafen und zwar um 0,6 Mill. Stück. Neben dem Viehbestand ist auch das durchschnittliche Schlachtgewicht bedeutend zurückgegangen. Ein Ausgleich des Ausfalls durch Einfuhr hat nicht stattgefunden.

Die Milchversorgungslage der deutschen Großstädte ist bekannt. Im Jahre 1913 betrug die inländische Milchproduktion 18 Milliarden Liter, dazu tritt ein Einfuhrüberschuss von 20.000 To. 1922 standen für die menschliche Ernährung nur noch 12 Milliarden Liter Milch zur Verfügung. Gleichzeitig ging der Einfuhrüberschuss von 20.000 auf 4.000 To. zurück. Gegenüber 1913 besteht also ein Fehlbetrag von über 6 Millionen To. Frischmilch.

Eine besondere Rolle spielt in Deutschland im Gegensatz zu anderen Ländern das Ergebnis der Kartoffelernte. Im Jahre 1913 wurden im jetzigen Reichsgebiet 44 Millionen To. geerntet, für das Jahr 1923 ergibt die vorläufige amtliche Ernteschätzung nur 31,4 Mill. To., also ein Ausfall gegenüber 1913 von 12,6 Mill. To. Um den Ernährungsstand von 1913 annähernd, ohne Berücksichtigung der durch die Gebietsverluste entstandenen Ausfälle, zu erreichen, wären für 1923 folgende Fehlbeträge zu decken: 4,4 Millionen Tonnen Brotgetreide, 1,5 Mill. To. Fleisch, 0,349 Mill. To. tierische Fette, 6 Mill. To. Milch, 7,3 Mill. To. Futtermittel, 33,5 Mill. To. andere Futtermittel und rund 12,5 Mill. To. Kartoffeln.

Deutschland ist nicht imstande, aus eigener Kraft eine Einfuhr in diesem gewaltigen Umfange zu finanzieren, dazu bedarf es ausländischer Kredithilfe. Die Steigerung der Ausfuhr kann sich erst allmählich auswirken. Wenn jetzt die notwendigen ausländischen Lebensmittelanleihen, mit dem Hinweis auf die Vorkriegsverhältnisse, begründet werden, so darf daraus nicht der Schluß gezogen werden, daß wir nach dem verlorenen Kriege den Lebensstandard der Friedenszeit erreichen könnten. Deutschland legt aber Wert auf die Feststellung, daß zur Ueberwindung der Folgen der Hungerblockade während des Krieges die deutsche Bevölkerung einer besseren Nahrungsmittelversorgung bedarf.

Statistik des Elends. Ueber die Gesundheitsverhältnisse des Deutschen Volkes wurde kürzlich auf einer Kölner Tagung von einem Arzte festgestellt, daß 70 Prozent der Großstadtkinder tuberkulös seien. Bei den Erwachsenen werde in den ersten fünf Monaten eine Zunahme der Tuberkulose um 50 Prozent gegenüber dem Vorjahre festgestellt. — Auch dies ist furchtbar: Im Jahre 1913 betrug die deutsche Einfuhr in Likören und Trinkbraunwein 22.000 Doppelzentner, die Ausfuhr 19.000 Doppelzentner. Es wurden also nur 3000 Doppelzentner mehr getrunken als erzeugt worden war. 1922 dagegen wurden 44.000 Doppelzentner eingeführt und nur 400 ausgeführt. Es wurden also rund 60.000 Doppelzentner mehr getrunken als Deutschland erzeugt hatte.

Deutsche Steinkohlenerzeugung (in Millionen Tonnen).			
1922 Monat	durchschnitt	1923 Juni	297
Januar	1,1	Jul	2,28
Februar	1,9	August	2,28
März	1,4	September	1,60
April	3,4	Oktober	1,69
Mai	4,5	November	1,86
	2,49		

Demgegenüber zeigt der englische Kohlenexport folgendes Bild: England führte in den ersten zehn Monaten 1923 aus:

Bestimmungsland	1922	1923
Deutschland	7,10	12,04
Frankreich	10,80	18,83
Belgien	2,39	5,47
Holland	4,79	5,47
Italien	5,19	6,52
Summe	30,34	46,13
Aus Jahr berechnet:	36,34	55,36

Der Ausfall der Ruhrkohle ließ den britischen Kohlenversand von 1922 auf 1923 um 52,3 Prozent steigen.

Reichsindex	1150 Milliarden	— 0,3 Prozent
22. Dezember 1923	1147 Milliarden	— 0,3 Prozent
29. Dezember 1923	1130 Milliarden	— 1,5 Prozent
7. Januar 1924	1110 Milliarden	— 1,8 Prozent

Bücherbesprechung.

Konzerne der Metallindustrie. Herausgegeben vom Vorstand des Deutschen Metallarbeiterverbandes. Stuttgart 1923.

Mit unendlichem Fleiß und großer Sachkunde hat die Volkswirtschaftliche Abteilung des Metallarbeiterverbandes das Material zu einer Darstellung der Entwicklung und des gegenwärtigen Standes der großen Konzerne der Metallindustrie zusammengetragen. Die Konzentration der Industrie beherrscht das organisatorische Gesamtbild des deutschen Wirtschaftslebens. Ohne einen einheitlichen Überblick über Stand und Fortgang der Bewegung und ohne Einsicht in ihre Triebkräfte und Entwicklungseinerrichtungen dürfte daher heute eine zutreffende Beurteilung der deutschen Wirtschaft kaum mehr möglich sein. Das erfordert zunächst eine Feststellung der Tatsachen; diese von Außenstehenden zweifelhaft zu ermitteln, ist eine nicht oder doch nur sehr bedingt zu lösende Aufgabe. Von seiten der Industrie sind ähnliche Untersuchungen nicht bekannt geworden. Um so mehr ist der Mut anzuerkennen, mit dem eine deutsche Gewerkschaft an dieses gewagte Problem herangegangen ist. Zwar kommt es nicht auf eine möglichst genaue und vollständige Aufzeichnung aller jener Verstellungen, Verschachtelungen und Verflechtungen soundsovielten Grades an, deren Fäden nach den mannigfachen Umwegen, Brechungen und Kreuzungen endlich in einem Punkt zusammenlaufen. Unter welchen Firmen etwa die verschiedenartigsten Werke eines Konzerns im Handelsregister stehen und durch welche verschiedenen handelsrechtlichen Konstruktionen jedes einzelne Werk angeschlossen ist, das ist wirtschaftlich ziemlich gleichgültig. Von größter Wichtigkeit aber ist eine Zusammenstellung der sämtlichen zu den Konzernn gehörigen Werke gleicher Gattung, ihres Gesamtverbrauchs und ihrer Gesamtproduktion und Produktionsfähigkeit. Das vorliegende Werk bemüht sich, das Tatsachenmaterial auch produktionsstatistisch aufzubereiten, ein Bemühen, welches bei der Beschränkung der zugänglichen Quellen unvollständig bleiben mußte. Die Darstellung ist ein groß angelegter Versuch zur Durchleuchtung des Konzentrationsproblems und bietet eine recht brauchbare Grundlage für weitere exakte Untersuchungen in dieser volkswirtschaftlich so überaus wichtigen Frage.

Henry Ford: Mein Leben und Werk. Leipzig 1923. Das Buch enthält die Lebensaufassung und das Lebenswerk des größten Industriellen, den die Welt ja gesehen hat. Diese Erfolge dankt er seinem Prinzip der Dienstleistung, d. h. der Lieferung bestmöglicher Produkte zu niedrigsten Preisen bei gleichzeitiger

Zahlung von Rekordlöhnen, seinem Grundsatz, sich mit kleinem Gewinn zu begnügen, die Fabrik nicht in erster Linie als Geldmaschine, sondern als ein Institut, das eigentlich der Allgemeinheit gehört, aufzufassen, und sich selbst nur als Verwalter verantwortlichen Gutes. Die Ideen Fords berühren sich eng mit denen Walter Rathenaus. Das Buch ist eine Offenbarung des gesunden Menschenverstandes, weshalb es von Unternehmern und Arbeitern gleich nützlich zu lesen ist.

Die Lage der Arbeiterschaft in Deutschland. Herausgegeben vom Internationalen Gewerkschaftsbund, Amsterdam.

Zur Vorbereitung internationaler Maßnahmen auf wirtschaftlichem Gebiet setzte eine gemeinsame Konferenz der gewerkschaftlichen und politischen internationalen Arbeiterorganisationen eine Kommission mit der Aufgabe ein, die Wirtschaftslage in Deutschland zu untersuchen. Die Kommission, bestehend aus Belgiern, Deutschen, Engländern, Franzosen, Holländern und Oesterreichern, hat unter ausgiebiger Benützung moderner wissenschaftlicher Hilfsmittel Diagramme, Indizes usw., reichhaltiges Material über die wirtschaftliche Lage Deutschlands, insbesondere des erarbeiteten Teiles, zusammengestellt. Die Tatsachen wirken erschütternd. Aus Deutschen sind sie, wenn nicht aus der Literatur, so aus eigener Erfahrung und Anschauung geläufig. Aber daß diese Tatsachen auch über unsere Landesgrenzen hinaus bekannt werden und dort eine deutliche Sprache über Deutschlands Not reden, darin liegt der hohe Wert dieser Denkschrift. Leider ist die Untersuchung unvollständig geblieben, man kann nicht vom deutschen Leid reden, ohne gleichzeitig den Anteil der Auswirkungen des Versailler Vertrages an den Ursachen solcher Entwicklung festzustellen. Die Beschneidung der Lebensbasis des deutschen Volkes durch den Friedensvertrag, insbesondere durch die Methoden seiner Handhabung, wirken sich am grauenvollsten auf die wirtschaftlich schwächeren Schichten aus. Aus dieser Tatsache in Vermutung herzuweisen, nur eine andere Wirtschaftspolitik in Deutschland wäre notwendig, um dem Jammer Einhalt zu tun, führt die Diskussion von Tatsachen zu unbeweisbaren Behauptungen. Hier ist die Schwäche dieser Schrift, daß über die Darstellung der Folgen der Geldentwertung — bei der die Industriellen unbestritten zumeist, wenn auch nicht allgemein, die Gewinnenden gewesen sind — die Darstellung der Ursachen der Geldentwertung zu kurz gekommen ist, nämlich der Ursache, daß an den durch Krieg ohnehin finanziell geschwächten Staat nach dem Friedensvertrag Anforderungen gestellt wurden, die er auf normale Wege nicht befriedigen konnte. Er griff zum Gift der Geldverschlechterung und diesem Gift sind wir erlegen. Wenn Deutschland gesund sein soll, so bedarf es wirksamer Gegenmittel in Gestalt ausländischer finanzieller Hilfe. Solche Hilfsmittel wird Deutschland um so schwerer erlangen, je weniger draußen die tieferen Ursachen unseres Niederganges erkannt werden.

Jahrbuch des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands für 1923.

Technische Beschränkungen infolge der Ruhrbestrahlung verzögerten die Herausgabe des gewöhnlichen Jahresberichtes. Neben der Darstellung der Arbeiten der verschiedenen Abteilungen der Hauptverwaltung enthält der Bericht eine umfassende Schilderung der mannigfachen Lohn- und Tarifbewegungen des Jahres. Das Jahrbuch verdient gelesen und durchgearbeitet zu werden, es gibt ein Bild von der umfassenden Größe der Aufgaben einer modernen Gewerkschaft. Man hört jetzt so manchen mit einer geradezu hemdarmigen Naivität fragen: »Was nutzen uns noch unsere Verbände?« Demen gehe man solch ein Buch in die Hand und stelle die Gegenfrage: »Wie stände es um die Arbeiterschaft, wenn diese Arbeit ungetan geblieben wäre?«

Jahrbuch des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes für 1923.

Stofflich reichhaltig und interessant in der Darstellung gibt der ADGB, zum erstenmal ein Jahrbuch gleichsam als Tätigkeitsbericht für 1922 heraus. 1922 bereitete sich das Unheil vor, welches wir 1923 zu erdulden hatten. Lehrreich ist daher die Schilderung der einzelnen Phasen und der Bemühungen der deutschen Gewerkschaften, dem schwellenden Unglück Einhalt zu bieten. Für Funktionäre ist es ein gutes Nachschlagewerk.

Verantwortlich: Dr. Georg Berger, Bochum.

auf die Arbeitermehrer. Die Arbeiterschaft muß sich darüber hinstellen, um die Wiedereingliederung ihres Einflusses im Staat. Sie wird in ihr aufgeworfenes Kämpf strecken müssen, je mehr die Einheit und die Homogenität, Kräfte und Mittel in den weitesten Kreisen besteht. Das hätte sich fördern lassen, wäre es den Gewerkschaften möglich gewesen, ihre Bildungseinrichtungen unversehrt zu erhalten. Auch hier müßte viel ausgebaut und neu aufgebaut sein.

Ueber allem aber steht die Pflicht in den eigenen Reihen jenen Kampfesmut und jenes Gefühl ruhiger Sicherheit, aber auch jenes gegenläufige Verhalten lebendig zu erhalten, denen die Gewerkschaften ihre bisherigen Erfolge, aber auch die Zuversicht verdanken, sich aus der Lähmung zum Angriff und zum Siege schreiten zu können.

Die Kaliarbeiter zur Arbeitszeitverlängerung.

Am 13. Jan. d. J. fand in Ragdeburg eine von allen am Tarifvertrag beteiligten Organisationen beschickte Kaliarbeiterkonferenz statt. Diese hatte zu den Verhandlungen der Organisationsvertreter mit dem Arbeitgeberverband und zu dem in der Arbeitszeitfrage gefällten Beschlüsse Stellung zu nehmen. Nach einem eingehenden Bericht über die Verhandlungen fand eine lebhaft diskutierte Session statt. In derselben wurde die Haltung des Arbeitgeberverbandes und des Reichsarbeitsministeriums scharf kritisiert. Das Reichsarbeitsministerium, welches wiederholt zu Verhandlungen eingeladen hatte, wußte sich dem Arbeitgeberverband für die Kaliindustrie wiederholt gefolgt, indem es die Arbeitszeitverlängerung trotz erfolgter Zugabe zu den vom Reichsarbeitsministerium angelegten, Schlichtungs- und Einigungsverhandlungen nicht nur nicht erloschen, sondern das Reichsarbeitsministerium nicht einmal für inständig erachteten, die Arbeitervereine zu entschuldigen. Trotz dieser Vorzeichen, welche das Reichsarbeitsministerium vom Arbeitgeberverband r die Kaliindustrie erhielt, wurde den Arbeitnehmern durch die durchgeführte Arbeitszeitverlängerung durch den Beschluß aufgegeben. Es wurde zum Ausdruck gebracht, daß das Reichsarbeitsministerium damit die Gesetzesverkümmung und den Vertragsbruch der Unternehmer sanktioniert hat. Die Konferenz nahm folgende Entschliessung einstimmig an:

Die Konferenz der Belegschaften der Kaliindustrie aller in Frage kommenden Organisationen lehnt erwidert den Schlichtungsbeschlüssen vom 7. Januar 1924, betreffend die Arbeitszeit in der Kaliindustrie, ab. Die Verlängerung der Arbeitszeit in der Kaliindustrie ist ein Rechts- und Vertragsbruch, wie es in der Vertragsgeschichte noch nicht dargekommen ist. Der Rechts- und Vertragsbruch der Kaliindustrie ist bedauerlicherweise durch die Haltung des Reichsarbeitsministeriums, durch monotonen Propagierung der Verlängerung der Arbeitszeit und Festlegung auf die Vorrangigkeit der Schlichtungsverfahren gefördert und gestiftet worden. Der unter Vorweis eines Vertreters des Reichsarbeitsministeriums gefällte Schlichtungsbeschlüsse trägt den Charakter der Gesetzesverkümmung und den Vertragsbruch der Kaliindustrie.

Sämtliche Organisationsvertreter brachten zum Ausdruck, daß sie die rein aufgenommene Arbeitszeit niemals als vertragliche Arbeitszeit an sich als zu Recht bestehend anerkennen werden. Hierzu wurde noch folgende Entschliessung wiederholt einstimmig angenommen:

Die Konferenz stellt fest, daß die Unterfertigung der Kaliarbeiter keine Zustimmung zur Verlängerung der Arbeitszeit bedeuten, weil diese Unterfertigung unter Wahrung der wirtschaftlichen Notlage der Arbeiter durch Zwang, Rechts- und Vertragsbruch und Terror erzwungen worden sind. Sie empfiehlt den Kameraden die Wiederaufnahme der Arbeit. Die Belegschaften werden ersucht, ihre Organisationsvertreter zur Einreichung oder zur Aufrechterhaltung von Protesten gegen das Arbeitszeitgesetz und des auf höherem aufgehobenen Schlichtungsbeschlusses. Ferner verpflichten sie alle Kaliarbeiter, unverzüglich die Organisation zu fördern, um den Gegenkampf sorgfältig durchzuführen.

Besonders aus dem letzten Satz der zweiten Entschliessung ist zu entnehmen, daß die Kaliarbeiter keineswegs gewillt sind, den Rechts- und Vertragsbruch zu legitimieren. Derjenigen Personen, welche den Rechts- und Vertragsbruch begangen und unterstützt haben, können also

ganzt sicher sein, daß ihnen im gegebenen Augenblick die Quittung hierfür ausgehändigt wird.

Mit dem Beschlusse, die Organisation nicht nur zoffenmäßig, sondern auch innerlich zu stärken und nichts zu verschmähen, was die Aufgabe des Kampfes gegen die Rechts- und Vertragsbrüche beschleunigt, konnte die Konferenz nach erfolgter Billigung der Haltung der Organisationsvertreter in der Arbeitszeitfrage geschlossen werden.

Lohnfolge im Kalibergbau.

Im Kalibergbau hatten bekanntlich die Unternehmer im Dezember einseitig die Löhne geändert und eine neue Lohnliste aufgestellt. Die Verhandlungen über die Lohnfrage brachten eine erhebliche Vorkörhöhung gegenüber der Lohnliste der Unternehmer. Einige Gegenüberstellungen zeigen dies. Es betragen die Löhne

	nach der Unternehmergehältern	nach der neuen Vereinbarung
Sauer, Zimmerbauer	3,15 G-D	4,00 G-D
Schauer, Förderleute	3,10	3,90-4,00
Schiffbrantenfänger	3,10	3,90
Sonstige Anschläger usw.	3,05	3,80
Sonstige Schichtlöcher	3,00	3,70
Tagelöhner:		
Mühlarbeiter usw.	2,80	3,50
Fabrik	2,60-2,80	3,25-3,50
Gelernte Handwerker über 21 J.	3,10	4,20

Die Lohnhöhen gegenüber der einseitigen Unternehmerlohnliste betragen im Durchschnitt etwas über 25 Prozent, für einzelne Gruppen ist der Unterschied 35-40 Prozent.

Auch das ist ein Beweis dafür, daß nur durch die Organisation der Arbeiter die Befähigung der Arbeiter zur Geltendmachung werden können.

Zweite Sitzung des vorläufigen Vorstandes des Reichs-Schnappschüsseltzinses. Die Unternehmer treiben ihre Sabotage weiter.

Für die zweite Sitzung des vorläufigen Vorstandes des R.S.D. die am 15. Januar in Charlottenburg stattfand, war folgende Tagesordnung vorgegeben: 1. Entsch. von Sonderbroschüren für die Schnappschüsseltzinses; 2. Entsch. zum R.S.D. über die zur Bildung erforderliche Ergänzung der §§ 40, 52, 53 und 69 der Satzung. 3. Aufstellung einer Dienstreue für die Kassen. 4. Aufstellung einer Dienstreue für die Schnappschüsseltzinses. 5. Nachkommene Angelegenheiten.

Zum ersten Punkt der Tagesordnung richtete Kamerad Viktor im Namen der Verfertiger zwei Anträge ein.

Antrag 1: Der Vorstand wolle beschließen, daß die bisherigen Schnappschüsseltzinses, die keine rechtmäßigen Sonderbroschüren nach Artikel 9 Abs. 2 des G.S. zum R.S.D. erhalten haben und die nach dem 1. Januar 1924 die Mitgliedschaften der Arbeitervereine, die nicht unter Artikel 26 Abs. 1 des G.S. zum R.S.D. fallen, in Fortfall kommen ließen, aufgefördert werden, die benannten Leistungen bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der durch den vorläufigen Vorstand des R.S.D. zu erlassenden Sonderbroschüren weiter zu gewährleisten.

Antrag 2: Gemäß Artikel 26 Abs. 2 des G.S. zum R.S.D. möge der Vorstand folgende beschließen: Für Schnappschüsseltzinses, die Sonderbroschüren nach Artikel 9 Abs. 2 des G.S. zum R.S.D. bis zum 1. Januar 1924 nicht erhalten haben, gelten mit der Einschränkung des Artikels 26 Abs. 1 des G.S. zum R.S.D. die am 31. Dezember 1923 gültigen Satzungsbestimmungen bezüglich der Rentenversicherung als Sonderbroschüren. Diese Sonderbroschüren treten mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Sonderbroschüren gemäß Artikel 10 Abs. 4 des G.S. zum R.S.D. außer Kraft.

Bei der Abstimmung über diese Anträge sprach sich der Vorstand. Die zum

vertreter dazugegen. Da bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt gilt, waren somit beide Anträge abgelehnt.

Hierauf wurde über einen Antrag des Generaldirektors Bischoff abgemittelt, der darin ging, daß alle Mitgliedschaften, die Schnappschüsseltzinses noch erhalten, in Fortfall kommen sollen. Damit wollten die Verfertiger erreichen, daß auch bei den Schnappschüsseltzinses, welche die Mitgliedschaften der Arbeitervereine nach dem 1. Januar nicht fortlassen ließen, nimmere die Mitgliedschaften nicht weiter gewährt werden dürften. Ratschlag stimmten die Verfertiger dem Antrag gegen diesen Antrag. Er wurde also auch mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Das gleiche Schicksal erlitt der Antrag der Verfertiger, der darin ging, daß in der Sitzung am 15. Januar über die Genehmigung und Ablehnung der von einzelnen Schnappschüsseltzinses rechtswidrig erlassenen Sonderbroschüren abgemittelt würde. Auch dieser Antrag wurde durch die Verfertiger abgelehnt.

Beim zweiten Teil der Tagesordnung sollte die vom Reichsarbeitsminister erlassene Zwangssetzung ergänzt werden. Die Reichsarbeitsminister lehnten von vornherein ab, über die Mindestleistungen der §§ 54 und 55 der Zwangssetzung hinauszugehen.

Bei der Festlegung der Steigerungssätze gemäß § 52 der Satzung ist es zu keinem Beschluß gekommen. Im Satzungsausdruck sind die Verfertiger mit den Verfertigern einig geworden, daß die Steigerungssätze nur so hoch festzusetzen sind, daß von den Gesamtbezügen nur 10 Prozent als feste Rente und 90 Prozent als Zulage gewährt würden. Die Zustimmung der Verfertiger wurde gefordert, aber nur unter der Voraussetzung, daß auch die Zulage über 25 Dienstjahre hinaus gesteigert werden könnte. Nachdem die Verfertiger abgelehnt hatten, daß die Zulage über 25 Dienstjahre hinaus gesteigert werden kann, beantragten die Verfertiger höhere Steigerungssätze und zwar in der Höhe, daß die feste Rente 50 Prozent von den Gesamtbezügen betragen dürfte. Dies haben die Verfertiger abgelehnt. Vorläufig steht also der Betrag der festen Rente von den Gesamtbezügen nicht fest. Es besteht nur ein gültiger Beschluß darüber, daß feste Rente und Zulage zusammen 100 Prozent des Gesamtbezuges betragen sollen. Bei der Zulage von 1,6 Prozent, bei 25 Jahren also bis zu 40 Prozent, des tariflich festgesetzten Sauerburchschnittslohnes des betreffenden Rentiers liegt es. Wenn also ein Kamerad berechnen will, was ihm vorläufig als Rente zusteht, so braucht er nur die Anzahl der Jahre mit 1,6 Prozent des Sauerburchschnittslohnes malzunehmen. Wenn er z. B. 18 Dienstjahre hat, muß seine vorläufige Rente nebst Zulage betragen $18 \times 1,6 = 28,8$ Prozent des Sauerburchschnittslohnes.

Daß die feste Rente bei mehr als 25 Dienstjahren sich über die 40 Prozent des Sauerburchschnittslohnes steigern kann, das können die Verfertiger nicht verhindern, denn dies steht im Gesetz fest. Nach der Auffassung maßgebender Juristen, die von der Schaffung der Schnappschüsseltzinses herorragenden Anteil haben, muß sich auch die Zulage über 25 Jahre hinaus steigern. Die Aufschübsbehörden und die Instanzen, die Recht zu sprechen haben, werden hier Klarheit schaffen müssen.

In § 69 der Satzung ist ein Beschluß gefaßt worden, daß der Beitrag zur Rentenkasse als fester Satz erhoben wird. Die jüngeren Arbeiter bis zu 16 Jahren brauchen nur die Hälfte des Beitrages zu zahlen. Ein Antrag der Verfertiger, den Monatsbeitrag zu verteilen, um zu ermöglichen, daß ein Kamerad, der nur eine oder ein paar Wochen im Monat befreit, nicht den ganzen Monatsbeitrag zu zahlen braucht, ist von den Verfertigern abgelehnt worden.

Wegen der Entziehung der freien Kur und Arznei sollten die Verfertiger folgenden Antrag: Der Schnappschüsseltzinses möge beschließen, daß die bisherigen Schnappschüsseltzinses, die angeordnet haben, daß den vor dem 1. Januar 1924 bereits vorhandenen gewerkschaftlichen Kameraden die freie Kur und Arznei entzogen wird, aufgefördert werden ihre Anordnungen rückgängig zu machen und den hier benannten Kameraden die Leistungen nach der alten Satzung, soweit sie nicht durch das G.S. zum R.S.D. anders gestaltet worden sind, weiter zu gewährleisten.

Auch dieser Antrag ist von den Verfertigern abgelehnt worden. Die Verfertiger sind von dem Sieger, Sieger und Schnappschüsseltzinses zur Vertretung worden, worin von diesen

dem Vorstand des RAB mitgeteilt wurde, daß sie nicht in der Lage...

Das Verhalten der Werksvertreter in der zweiten Vorstandssitzung...

Sagung des Reichstnappschaffsvereins.

Durch die Sagung des Reichstnappschaffsvereins, die eigentlich auf...

Da die Bestimmungen der Zwangssagung so lange in Geltung...

- 1. die Kärntner Knappschaff, 2. die Niederrheinische, 3. die Brühler...

Der Gebietsumfang, über den sich die einzelnen Bezirksknappschaffs...

Die Kameraden wird es wohl am meisten interessieren, welche Ver...

Soweit die Sagung vom Vorstand ergänzt worden ist, steht es fest...

Ueber die Witwenpension bestimmt die Sagung, daß sie 50 Prozent...

Das Kindergeld soll nach der Zwangssagung 10 Prozent der er...

Das Waisengeld beträgt 20 Prozent der ersten Anfallpension...

Die Krankbestimmung des RAB, wonach beim Zusammenstoßen...

Die Krankbestimmung des RAB, wonach beim Zusammenstoßen...

Die Krankbestimmung des RAB, wonach beim Zusammenstoßen...

Die Krankbestimmung des RAB, wonach beim Zusammenstoßen...

Die Krankbestimmung des RAB, wonach beim Zusammenstoßen...

Die Krankbestimmung des RAB, wonach beim Zusammenstoßen...

Regelung der Ueberarbeit und sonstigen Streitfragen in Oberschlesien.

Im ober-schlesischen Verbandsgemeinschaft hatten sich im Laufe des Jahres...

Die Verhandlung über diese Verhandlung wurde auch die Gewährung von...

Die Auseinandersetzung über diese Verhandlung wurde auch die Gewährung von...

Die Auseinandersetzung über diese Verhandlung wurde auch die Gewährung von...

Die Auseinandersetzung über diese Verhandlung wurde auch die Gewährung von...

Die Auseinandersetzung über diese Verhandlung wurde auch die Gewährung von...

Die Auseinandersetzung über diese Verhandlung wurde auch die Gewährung von...

Die Auseinandersetzung über diese Verhandlung wurde auch die Gewährung von...

Die Auseinandersetzung über diese Verhandlung wurde auch die Gewährung von...

Die Auseinandersetzung über diese Verhandlung wurde auch die Gewährung von...

Die Auseinandersetzung über diese Verhandlung wurde auch die Gewährung von...

Die Auseinandersetzung über diese Verhandlung wurde auch die Gewährung von...

Die Auseinandersetzung über diese Verhandlung wurde auch die Gewährung von...

Die Auseinandersetzung über diese Verhandlung wurde auch die Gewährung von...

Die Auseinandersetzung über diese Verhandlung wurde auch die Gewährung von...

Die Auseinandersetzung über diese Verhandlung wurde auch die Gewährung von...

Die Auseinandersetzung über diese Verhandlung wurde auch die Gewährung von...

Die Auseinandersetzung über diese Verhandlung wurde auch die Gewährung von...

Die Auseinandersetzung über diese Verhandlung wurde auch die Gewährung von...

Die Auseinandersetzung über diese Verhandlung wurde auch die Gewährung von...

Aus dem Rassenbericht ging hervor, daß die Verbands-

Ueber die Sozialpolitik sprach Kamerad Zwanzger. Die

Es wurden Anträge angenommen, eine neue Aktion für die wöchent-

Einen schönen Beweis internationaler Solidarität haben die österreichischen Kameraden...

Zukommen ergibt das in deutscher Währung die Summe von 3160

Begeisterung nahm die Generalversammlung die Schlussworte Wal-

Internationale Rundschau.

Internationaler Anti-Kriegs-Tag 1924

am dritten Sonntag im September.

Die internationale Vereinigung für geistlichen Arbeiter...

Die Auseinandersetzung über diese Verhandlung wurde auch die Gewährung von...

Die Auseinandersetzung über diese Verhandlung wurde auch die Gewährung von...

Die Auseinandersetzung über diese Verhandlung wurde auch die Gewährung von...

Die Auseinandersetzung über diese Verhandlung wurde auch die Gewährung von...

Die Auseinandersetzung über diese Verhandlung wurde auch die Gewährung von...

Die Auseinandersetzung über diese Verhandlung wurde auch die Gewährung von...

Die Auseinandersetzung über diese Verhandlung wurde auch die Gewährung von...

Die Auseinandersetzung über diese Verhandlung wurde auch die Gewährung von...

Die Auseinandersetzung über diese Verhandlung wurde auch die Gewährung von...

Die Auseinandersetzung über diese Verhandlung wurde auch die Gewährung von...

Die Auseinandersetzung über diese Verhandlung wurde auch die Gewährung von...

Die Auseinandersetzung über diese Verhandlung wurde auch die Gewährung von...

Die Auseinandersetzung über diese Verhandlung wurde auch die Gewährung von...

Die Auseinandersetzung über diese Verhandlung wurde auch die Gewährung von...

Die Auseinandersetzung über diese Verhandlung wurde auch die Gewährung von...

Die Auseinandersetzung über diese Verhandlung wurde auch die Gewährung von...

Die Auseinandersetzung über diese Verhandlung wurde auch die Gewährung von...

Die Auseinandersetzung über diese Verhandlung wurde auch die Gewährung von...

Die Auseinandersetzung über diese Verhandlung wurde auch die Gewährung von...

Die Auseinandersetzung über diese Verhandlung wurde auch die Gewährung von...

Die Auseinandersetzung über diese Verhandlung wurde auch die Gewährung von...

§ 12.
Der erste Satz im Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Derjenige aus dem Mitgliedsbuch, welcher gegen Bezahlung von 1.— RM ersetzt (im Übrigen die alte Fassung).“

§ 13.
Abf. 2 erhält folgende Fassung: „Der ohne Stundungsbescheid länger als vier Wochen mit den Beiträgen im Rückstande ist, hat seinen Anspruch auf die Leistungen des Verbandes verloren.“

§ 14.
Der erste Satz im Abf. 1 erhält folgende Fassung: „In nachstehenden außerordentlichen Fällen kann der Beitrag für höchstens vier Wochen gestundet werden.“

§ 22.
Die Höhe der Streckunterstützung richtet sich nach der Beitragshöhe und beträgt wöchentlich:

1. Bei einer Beitragshöhe von 26 Wochen das 14fache eines Wochenbeitrages	2. Für die Ehefrau und jedes Kind unter 15 Jahren, für die das Mitglied die Unterhaltspflicht, wird ein Zuschuß bezahlt. Dieser beträgt bei einer Beitragshöhe von 52 Wochen die Hälfte eines Wochenbeitrages, bei kürzerer Mitgliedsdauer die Hälfte eines Wochenbeitrages. Einzelne Tage werden entsprechend verrechnet.
von 26 Wochen das 14fache eines Wochenbeitrages	52 das 14fache eines Wochenbeitrages.
104 „ 7/16 „	104 „ 7/16 „
156 „ 10/16 „	156 „ 10/16 „
208 „ 13/16 „	208 „ 13/16 „
260 „ 16/16 „	260 „ 16/16 „
312 „ 19/16 „	312 „ 19/16 „
364 „ 22/16 „	364 „ 22/16 „
416 „ 25/16 „	416 „ 25/16 „
468 „ 28/16 „	468 „ 28/16 „
520 „ 31/16 „	520 „ 31/16 „

§ 24-27.
In den §§ 24-27 ist überall das Wort „Bezirksleiter“ durch „Verbandsleiter“ zu ersetzen.

§ 29.
Im Absatz 1 ist in der vierten Zeile hinter „Postenstellen“ einzufügen: „Kontrollarbeiten“. Ferner ist folgender Absatz 8 neu einzufügen:

Des weiteren sind auch die vom VOB. aufgestellten Regeln für die Führung von Lohnbewegungen und Unterstützung von Streck- und Bergbauern (siehe Anhang) genau zu befolgen und gilt ein Verstoß gegen das Verbandsstatut.

§ 30.
Absatz 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

1. Mitgliedern, die wegen Wahrnehmung der Verbandsinteressen erkrankt sind, kann die Krankheitsunterstützung bis zur Dauer von vier Wochen gewährt werden. Die Unterstützung beträgt in jeder Beitragshöhe das 20fache eines Wochenbeitrages. (Siehe § 19.)

3. Für die Ehefrau und jedes unter 15 Jahre alte Kind, dessen Unterhalt von dem Erkrankten bestritten wird, wird bei einer Beitragshöhe von mindestens 52 Wochen ein Zuschuß in der Höhe eines Wochenbeitrages gewährt. Bei weniger als 52 Wochen Mitgliedschaft beträgt der Zuschuß die Hälfte eines Wochenbeitrages.

§ 31.
Nur nachweisbar gemahregelte Mitglieder, die in der Nähe ihres Wohnortes keine Arbeit finden und die Gemahregeltenunterstützung noch nicht voll bezogen haben, können bis zum nächsten Heften eine Beihilfe zum Umzug aus der Verbandskasse erhalten.

Die Höhe der Umzugsunterstützung beträgt bei einer Entfernung von 10-25 km. das 10fache eines Wochenbeitrages.

Wochen	bis 150 Km.	einer Entfernung von 150-300 Km.	über 300 Km.
52 1/2 Wochenbeitrag	1 1/2 Wochenbeitrag	1 1/2 Wochenbeitrag	1 1/2 Wochenbeitrag
104 1	2	2	2
156 1 1/2	3	3	3
208 2	4	4	4
260 2 1/2	5	5	5
312 3	6	6	6
364 3 1/2	7	7	7
416 4	8	8	8
468 4 1/2	9	9	9
520 5	10	10	10

§ 32.
Für die Ehefrau und jedes unter 15 Jahre alte Kind, dessen Unterhalt von dem Unterstützten bestritten wird, wird zu den in Absatz 3 unter 1. genannten Zuschüssen ein Zuschuß gewährt. Dieser beträgt bei einer Mitgliedschaft bis zu

Wochen	bis 150 Km.	einer Entfernung von 150-300 Km.	über 300 Km.
52 1/2 Wochenbeitrag	1 1/2 Wochenbeitrag	1 1/2 Wochenbeitrag	1 1/2 Wochenbeitrag
104 1	2	2	2
156 1 1/2	3	3	3
208 2	4	4	4
260 2 1/2	5	5	5
312 3	6	6	6
364 3 1/2	7	7	7
416 4	8	8	8
468 4 1/2	9	9	9
520 5	10	10	10

§ 33.
Abf. 4 erhält folgende Fassung:
Die Arbeitslosenunterstützung beträgt wöchentlich nach einer Beitragshöhe von 52 Wochen das 40fache eines Wochenbeitrages,

Wochen	bis 150 Km.	einer Entfernung von 150-300 Km.	über 300 Km.
104 1/2	1	1 1/2	1 1/2
156 2	2	2 1/2	2 1/2
208 3	3	3 1/2	3 1/2
260 4	4	4 1/2	4 1/2
312 5	5	5 1/2	5 1/2
364 6	6	6 1/2	6 1/2
416 7	7	7 1/2	7 1/2
468 8	8	8 1/2	8 1/2
520 9	9	9 1/2	9 1/2

§ 34.
1. Krankenunterstützung können die Mitglieder erhalten, welche mindestens 52 Wochenbeiträge entrichtet und durch Krankheit erwerbsunfähig geworden sind. Die Krankenunterstützung beträgt nach sieben-tägiger Krankheitsdauer, also vom Beginn der zweiten Krankheitswoche pro Tag die Hälfte eines Wochenbeitrages. Die Mitglieder erhalten an Krankenunterstützung nach einer Mitgliedschaft von

Wochen	52 Wochen	48 Tage oder 8 Wochen
104	60	10
156	78	12
208	96	14
260	114	16
312	132	18
364	150	20
416	168	22
468	186	24
520	204	26

Leistungen, welche in die Woche fallen, werden nicht in Abzug gebracht. Im Absatz 3 ist der zweite Satz zu streichen.

§ 35.
Die Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

6. Für alle vor dem Inkrafttreten dieses Statuts invaliden Bergarbeiter wird eine Sterbeunterstützung nach den in Absatz 3 unter 1. des Statutes festgesetzten Durchschnittsbeiträgen gewährt.

7. Unter Berücksichtigung vorstehender Grundzüge beträgt die Sterbeunterstützung bei einer Mitgliedschaft von

26 Wochen das 40fache eines Wochenbeitrages	na 1 Jahre
3	42
4	44
5	46
6	48
7	50
8	52
9	54
10	56
11	58
12	60
13	62
14	64
15	66
16	68
17	70
18	72
19	74
20	76
21	78
22	80

§ 45.
Von den in jedem Bezirk einzufahrenden Beiträgen fließen in der Regel 25 Prozent in die Bezirkskasse. (Im übrigen alte Fassung.)

§ 48.
1. Wo die Vorbereitungen dafür gegeben sind, können unter Zustimmung der zuständigen Bezirksleitung Zahlstellen errichtet werden. Ferner wird folgender Absatz 8 angefügt:
8. Werden mehrere Zahlstellen zu einem Verwaltungsbezirk zusammengelagt, der mit einem Geschäftsführer besetzt wird, kann durch die Abrechnung der Zahlstellen mit diesem erfolgen. Soweit wie möglich muß die Verwaltung der Lokalkasse ebenfalls durch den Geschäftsführer übernommen werden.

§ 49.
Von den Einnahmen aus Beiträgen fließen 10 Prozent, von jeder Eintrittsmarte 50 Prozent in die Lokalkasse. (Im übrigen die alte Fassung.)

An die Verbandsmitglieder!

Die 24. Generalversammlung unseres Verbandes findet in Dresden statt. Für Zusammenfassung und Wahl der Delegierten ist der § 52 des Verbandsstatuts maßgebend. Dieser lautet:

- Die Generalversammlung wird durch Delegierte gebildet, welche durch die Mitglieder aus deren Mitte zu wählen sind. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mit einfacher Majorität. Wählbar sind nur solche Mitglieder, die dem Verbandsmitglieder mindestens zwei Jahre angehören.
- Der Vorstand bestimmt den Wahltag und die Wahlordnung. Letztere muß mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Verbandsorgan veröffentlicht werden.
- Für das ganze Verbandsgebiet werden 150 Delegierte und die doppelte Anzahl Ersatzmänner gewählt. Die Delegierten werden auf die einzelnen Verbandsbezirke entsprechend der Mitgliederzahl verteilt. Es ist dabei jedoch zu berücksichtigen, daß auch die kleinen Bezirke mindestens einen Vertreter erhalten.
- Der Berechnung der Mitgliederzahl in den Zahlstellen sind mindestens 48 Wochenbeiträge zugrunde zu legen. In Zahlstellen mit höherer Beitragshöhe gilt die in der Mitgliederliste angegebene Mitgliederzahl.
- Die Einteilung der Wahlbezirke erfolgt von der Bezirkskommission.
- Die Delegierten haben sich durch ein vorchriftsmäßig ausgefülltes Mandat als gewählt auszuweisen.
- Mitglieder des Vorstandes des Kontrollausschusses, die Beisitzer, die Redakteure und die Bezirksleiter haben auf der Generalversammlung zu erscheinen, besitzen aber nur dann Stimmrecht, wenn sie ein Mandat haben. Nur bei Abstimmungen über taktische Fragen haben auch die Verbandsangestellten, die kein Mandat haben, Stimmrecht.

Der Verbandsvorstand hat beschlossen, daß die Wahl **am Sonntag, den 6. April 1924,**

von 2 bis 6 Uhr nachmittags, stattfinden soll.

Das gesamte Verbandsgebiet wird unter Zugrundelegung der Mitgliederzahl am 31. Dezember 1923 in 150 Wahlbezirke eingeteilt. Den Bezirksleitungen wird die Zahl der auf die einzelnen Bezirke entsandenen Delegierten mitgeteilt und haben diese nach § 52 Abs. 5 die Einteilung der Wahlbezirke vorzunehmen.

Die Wahlbezirke werden im Verbandsorgan veröffentlicht und können die Zahlstellen dann zur Wahl Stellung nehmen und die Kandidaten ausstellen.

Bei der Wahl und deren Vorbereitung sind vorstehend angegebene Bestimmungen des Statuts und die nachfolgende Wahlordnung zu beachten.

Buch um, den 6. Januar 1924.

Der Verbandsvorstand.

Wahlordnung.

Für die Vornahme der Wahl der Delegierten zur Generalversammlung bildet die Bezirksleitung das Zentralwahlkomitee. Dasselbe ist durch die Mitgliedschaft, an welcher die Bezirksleitung ihren Sitz hat, so zu verstärken, daß dem Zentralwahlkomitee zehn Personen angehören. Der Bezirksleiter fungiert als Vorsitzender.

- I. Beschläge von Kandidaten.**
Die seitens der einzelnen Zahlstellen in Voranschlag gebrachten Kandidaten sind dem Vorsitzenden des Zentralwahlkomitees bis zum 14. März 1924 mitzuteilen. Das Zentralwahlkomitee hat die Vorschläge für die einzelnen Wahlbezirke zusammenzustellen und den einzelnen Zahlstellen spätestens bis zum 28. März 1924 mitzuteilen. Vorschläge, welche nach dem 14. März 1924 bei dem Zentralwahlkomitee einlaufen, können nicht mehr zur Wahl zugelassen werden.
- II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit.**
Jedes Verbandsmitglied, das dem Verbandsmitglied am Wahltag mindestens zwei Jahre angehört und nicht länger als acht Wochen die Beiträge schuldet, ist wählbar.
Wählen kann jedes Mitglied nur in der Zahlstelle, wo es wohnt und wenn es nicht mehr als acht Wochenbeiträge schuldet (§ 5 Abs. 1a des Statuts).
- III. Art der Wahl. Stimmzettel.**
Die Wahl ist eine geheime; sie erfolgt mittels gedruckter Stimmzettel, welche die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten und mit dem Abdruck des Verbandsstempels versehen sind. Die Stimmzettel werden den Verwaltungen in genügender Anzahl und einheitlichem Format geliefert.
- IV. Wahlbezirke.**
Jeder Ort bzw. Zahlstellenbezirk, dessen räumliche Ausdehnung es erfordert, kann zum Zwecke der Erzielung einer regen Wahlbeteiligung in mehrere örtliche Wahlbezirke eingeteilt werden. Für jeden derartigen Bezirk ist ein Wahllokal (nach Möglichkeit ein Nebenzimmer, das nicht dem allgemeinen Wirtschaftsdienst) zu bestimmen und ein aus drei Personen bestehender Wahlvorstand zu ernennen. Die Entscheidung darüber, ob ein Ort in mehrere Wahlbezirke eingeteilt werden soll, sowie über die Wahl derselben ist in einer Mitgliederversammlung herbeizuführen. Dagegen hat die Bestimmung der Wahlbezirke und Wahllokale selbst sowie die Ernennung der Wahlvorstände durch die Ortsverwaltung, und an Orten, wo eine solche nicht besteht, durch den Vertrauensmann des Vorstandes zu erfolgen.
Mitglied des Wahlvorstandes kann jedes wählbare und wahlberechtigte Mitglied werden. Freiwillingig sich hierzu zur Verfügung stellende Mitglieder sind in erster Linie bei der Ernennung zu berücksichtigen. Die Einteilung der Wahlbezirke nebst den dazu gehörenden Wahllokalen ist den Mitgliedern in geeigneter Weise, mindestens jedoch eine Woche vor Stattfinden der Wahl, bekannt zu geben.
- V. Öffentlichkeit der Wahlhandlung.**
Die Wahlhandlung ist öffentlich, das heißt, es darf keinem Mitglied, soweit der Raum dies gestattet, der Zutritt zum Wahllokal verweigert werden. Als Ausweis über die Mitgliedschaft dient das Mitgliedsbuch bzw. die Mitgliedskarte.
- VI. Ausnutzung der Wahlzeit.**
Die von dem Zentralwahlkomitee festgesetzte Wahlzeit ist nur zur Vornahme der Wahlhandlung zu benutzen. Die Vornahme und Verhandlung irgendwelcher Verbandsgeschäfte und Erörterung über Verbandsangelegenheiten und sonstige Diskussionen sind während derselben zu unterlassen. Der Wahlvorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß derartige Diskussionen und die Wahlhandlung störende Geschäftsvorgänge während derselben unterbleiben, und er kann Mitglieder, die seinen darauf bezüglichen Anordnungen wiederholt zuwiderhandeln, aus dem Wahllokal verweisen. Jede Beeinträchtigung eines Wählers zugunsten dieses oder jenes Kandidaten ist im Wahllokal während der Wahlhandlung zu unterlassen. Wenn sie dennoch vorkommt und vom Wahlvorstand gebildet wird, so ist dies ein genügender Grund zur Ungültigkeitserklärung der Wahl.
- VII. Leitung der Wahlhandlung.**
Die Leitung der Wahlhandlung in jedem Wahllokal erfolgt durch den von der Ortsverwaltung oder dem Bevollmächtigten des Vorstandes bestimmten Wahlvorstand aus 3 Personen in der vorgeschriebenen Weise. Während der Wahlhandlung darf kein Mitglied des Wahlvorstandes auf längere Zeit entzogen werden. Die Entfernung eines Mitgliedes

desselben auf längere Zeit ist gestattet, jedoch darf dies immer nur von einem Mitgliede geschehen, so daß stets mindestens zwei Wahlvorstandsmitglieder der Wahlhandlung beizutreten.

VIII. Beginn der Wahlhandlung.

Der Beginn der Wahlhandlung muß an dem festgesetzten Zeitpunkt pünktlich erfolgen und dies ist den anwesenden Mitgliedern durch eine entsprechende Erklärung, daß die Wahlhandlung beginnt, anzuzeigen. Vor Eintritt in die Wahlhandlung sind die Bestimmungen der Wahlordnung über die Öffentlichkeit der Wahlhandlung, die Ausnutzung der Wahlzeit, die Leitung der Wahlhandlung, die Abgabe der Stimmzettel und die Kontrolle der Wähler laut vorzulesen, und erfolgt dann zunächst die Abgabe der Stimmen des Wahlvorstandes nach den dafür geltenden Bestimmungen. Zunächst legitimiert sich der Wähler durch Vorlegung seines Mitgliedsbuches; er legt dann seinen Stimmzettel in der unten angegebenen Weise in den hierzu bestimmten Behälter. In der gleichen Weise geben die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes ihre Stimmen ab; erst hierauf folgen die etwa anwesenden Mitglieder. Nach Eintritt in die Wahlhandlung ist eine Vertagung oder Aussetzung derselben unter allen Umständen unzulässig und eventuell ein genügender Grund zur Ungültigkeitserklärung des Wahlergebnisses.

IX. Abgabe der Stimmen.

Jedes Mitglied erhält beim Betreten des Wahllokals oder vorher einen mit dem Abdruck des Verbandsstempels versehenen Stimmzettel und hat auf demselben nur drei Namen offen zu lassen. Alle übrigen Namen müssen durchgestrichen werden. Dieser Stimmzettel ist vor der Abgabe so zusammenzufalten, daß die Namen nicht von außen sichtbar sind. Das Einlegen der Stimmzettel in den dafür bestimmten Behälter erfolgt von jedem Wähler selbst, doch hat der Wahlleiter darauf zu achten, daß von jedem Wähler nur ein Stimmzettel vorschrittsmäßig abgegeben wird. Unter keinen Umständen darf der Wahlvorstand ein Mitglied zur Wahl zulassen, das sich nicht durch Mitgliedskarte oder Mitgliedsbuch legitimiert. Dies darf auch dann nicht geschehen, wenn das Mitglied ihm persönlich als solches bekannt ist.

X. Kontrolle der Wähler.

Die Kontrolle der Wähler erfolgt in folgender Weise: Jedes wählende Mitglied legt zunächst dem damit beauftragten Wahlvorstandsmitgliede sein Mitgliedsbuch vor. Das Wahlvorstandsmitglied prüft, ob das Mitglied mit seinen Beiträgen nicht länger als acht Wochen im Rückstande ist; ergibt sich hierbei, daß das Mitglied länger als acht Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande ist, so ist das betreffende Mitglied zurückzuweisen und zu veranlassen, daß es seine Beiträge nachzahlt. Ist dies geschehen oder war das Mitgliedsbuch von vornherein in Ordnung, so schreibt ein Wahlvorstandsmitglied in das Mitgliedsbuch unter der Rubrik „Bemerkungen“ das Wort „Gewählt“ und das Datum des Wahltages. Erst dann ist das Mitglied zur Wahl zuzulassen.

XI. Beendigung der Wahlhandlung.

Die Wahl ist genau zur festgesetzten Zeit zu schließen. Ein früherer Schluß der Wahlhandlung ist nur dann zulässig, wenn vor der für den Schluß festgesetzten Zeit alle Mitglieder einer Zahlstelle gewährt haben. In beiden Fällen ist die Wahlhandlung vom Wahlleiter für „geschlossen“ zu erklären.

Nach Schluß der Wahlhandlung darf kein Mitglied mehr zur Abgabe seiner Stimme zugelassen werden. Geschieht dies dennoch, so ist das Wahlergebnis ungültig.

XII. Zusammenstellung des Wahlergebnisses.

Die Zusammenstellung des Wahlergebnisses geschieht in jedem Wahllokal unmittelbar nach Schluß der Wahlhandlung in folgender Weise: Zunächst findet eine Durchzählung der abgegebenen, jedoch noch unzerbrochenen Stimmzettel statt und erst nachdem diese Vollzählungen in der gründlichsten, jeden Irrtum ausschließenden Weise geschehen sind, wird zur Eröffnung der Stimmzettel geschritten. Stimmzettel sind ungültig:

- wenn sie nicht mit dem Stempelabdruck des Vorstandes versehen sind;
- wenn sie mehr als drei Namen enthalten;
- wenn sie unbeschrieben sind;
- wenn sie anstatt eines Namens irgendeine Bemerkung enthalten;
- wenn von einem Wähler zwei oder mehrere ineinander gefaltete Stimmzettel abgegeben wurden, so sind diese sämtlich ungültig.

XIII. Wahlergebnis.

Über die Wahlhandlung und das Ergebnis derselben ist ein Protokoll in der durch besondere Vorschriften geregelten Weise aufzunehmen.

XIV. Einfindung des Wahlergebnisses an das Zentralwahlkomitee.
Der Wahlvorstand hat das Wahlergebnis, Stimmzettel und Protokoll, sofort zusammengepackt, so zeitig an den zuständigen Bezirksleiter zu senden, daß diese Sendung bis spätestens am 11. April 1924 in dessen Besitz ist. Das betreffende Akte ist gut zu verpacken und neben der Adresse mit dem Vermerk „Wahlergebnis“ zu versehen, damit der Bezirksleiter es nicht vor der Zusammenstellung des Ergebnisses in der Sitzung des Zentralwahlkomitees zu öffnen braucht.

XV. Prüfung und Zusammenstellung des Wahlergebnisses durch das Zentralwahlkomitee.
Nach Eingang der Wahlergebnisse, Stimmzettel und Protokolle hat der Vorsitzende des Zentralwahlkomitees sofort, jedoch nicht vor dem 17. April 1924, zu einer Sitzung zusammenzubekommen, welche zunächst auch den übrigen Mitgliedern zugänglich zu machen ist. Der Kandidat, der die höchste Stimmenzahl erhält, ist als Delegierter gewählt, während die beiden Kandidaten, die die beiden nächsten Stimmenzahlen erreichen, als erster bzw. zweiter Ersatzmann gelten. Bei Stimmengleichheit entscheidet über die Reihenfolge das vom Vorsitzenden des Zentralwahlkomitees zu ziehende Los.

XVI. Mitteilung des Wahlergebnisses.

Das Gesamtergebnis der Wahl ist jeder zum Wahlbezirk gehörenden Zahlstelle sofort mitzuteilen.

Das Wahlergebnis, Stimmzettel, Protokolle über die Wahlhandlung sowie das Protokoll des Zentralwahlkomitees über die Sitzung, in welcher das Wahlergebnis festgestellt wurde, ist sofort nach der Zusammenstellung, spätestens bis zum 22. April 1924, an den Hauptvorstand einzusenden.

XVII. Kontrolle für die Wahl der Delegierten.

Die Wahl der Delegierten wird durch den Vorstand kontrolliert; dieser erteilt auch jede auf die Wahl Bezug habende Auskunft. Einmalige Unregelmäßigkeiten bei der Wahl sind demselben bis zum 22. April 1924 mitzuteilen. Er ist berechtigt, eventuell eine Neuwahl anzuordnen.

XVIII. Rücktritt eines vorgeschlagenen Kandidaten.

Der Rücktritt eines Kandidaten ist nur bis zum Beginn der Wahlhandlung zulässig.

Verbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 4. Woche (vom 20. bis 26. Januar) fällig. Wir bitten alle Kameraden um pünktliche Zahlung der Beiträge.
Den Mitgliedern zur Nachricht, daß vom 3. Februar ab 50 Prozent der statutarischen Unterstützung gezahlt werden kann, wenn die sonstigen Bestimmungen des Statuts erfüllt sind.
Der Vorstand.

Unter Berliner Bureau befindet sich jetzt Berlin S 14, Inselstraße 6 (Gesellschaftshaus), Telefon Moritzplatz 146 23/27.

Das Mitglied Anton Schrade (H.-Nr. 42 521), Zahlstelle Klitten 1, ist auf Grund des § 6 des Verbandsstatuts, wegen Herabsetzung der Organisation und großer Vernachlässigung von Verbandspunktionen, aus dem Verbands ausgeschlossen.

Warnung: Von unserer österröschischen Bruderorganisation erhalten wir die Mitteilung, daß die Firma Fröhlich & Kluppel sowie die Firma Mattberg versuchen, bei hohem Verdienst Sauer aus dem Ruhrgebiet nach Johnsdorf (Stiermark) anzukommen. Dieser verbrochene hohe Verdienst würde aber nie erreicht und zudem sei auch in Johnsdorf absolut keine Wohnungsmöglichkeit vorhanden. Es sei vorgeschrieben, daß österröschische Donksleute, die sich auf die Verbrechen der Agenten angewiesen haben, wieder zurück müssen oder arbeitslos wurden. Die österröschische Bruderorganisation warnt die Ruhrbergarbeiter vor Anwerbung nach Johnsdorf, um sie vor Seiden zu behüten.

Kameraden, agitiert für den Verband!